

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Stadt Hüfingen vom 03. April 2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Hüfingen am 3. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Hüfingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags..

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 30.01.1997 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Hüfingen, 3. April 2014



Anton Knapp
(Bürgermeister)

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	11,70 €/ZE
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	14,00 €/Fall

- 2.2 Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen
unter anderem:
- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art
(auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes
bestimmt ist)
 - Bestätigung oder Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung
von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen,
Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten
Schriftstücken mit der Urschrift
- 2.2.1 für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung 4,50 €/Fall
- 2.2.2 für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung,
Bescheinigung 1,20 €/Fall
- Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang
und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte
Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts
(z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt
(Spendenbescheinigungen).
- 2.3 steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung 16,70 €/Fall
- 2.4 Anliegerbescheinigung 12,60 €/ZE
- Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende
Beitragspflicht sowie zur Lage eines Grundstücks
- 3 Fotokopien und Ausdrücke**
- 3.1 Fotokopien, Ausdrücke (Scannen und Faxen)
aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen,
amtlichen Büchern, Registern usw.
- 3.1.1 für die erste Seite 2,00 €/Fall
- 3.1.2 für jede weitere Seite 0,50 €/Seite
- Für Farbkopien wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.
Fotokopien für Renten-, Sozialhilfe-, Arbeitslosen- und
Familienanpassungsangelegenheiten sind gebührenfrei.
- 3.2 Fotokopien aus Plänen / Ausdrücke digitaler Flächendaten 7,20 €/Fall
sowie digitale Bereitstellung entsprechender Daten
- 4 Melderecht**
- 4.1 Auskünfte aus dem Melderegister
- 4.1.1 einfache Auskunft 8,10 €/Fall
(§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)

4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 MG) Hinzu kommt der Anteil des Meldeportals.	5,00 €/Fall
4.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 €/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird Hinzu kommen entstehende Kosten Dritter	11,80 €/ZE
4.2	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§§ 29, 30 MG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	11,80 €/ZE
4.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 €/Person, auf die sich die Datenüber- mittlung erstreckt
4.4	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €/Fall
4.5	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung.	7,40 €/Fall
4.6	Gebührenfrei sind (§ 10 MG): - die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung - die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) - die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) - die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG) - die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	

5 Archivwesen

Allgemeine öffentliche Leistung im Archivwesen 11,30 €/ZE

unter anderem:

- Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken
 - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen
 - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände
- Hinzu kommen entstehende Kosten Dritter sowie Kopierkosten nach Nr. 3

6 Fischereischeine

6.1 Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)

6.1.1 Erwachsenenfischereischein 24,00 €/Fall

6.1.2 Jugendfischereischein 12,10 €/Fall

Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.

6.2 Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf 11,50 €/Fall

Lebenszeit

(die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)

7 Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

7.1 bei Sachen bis zu 100 € Wert gebührenfrei

7.2 bei Sachen bis zu 500 € Wert 10,00 €/Fall

7.3 bei Sachen über 500 € Wert 24,50 €/Fall

Bei Tieren kommen entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.

8 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

8.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung oder über Bodenrichtwerte 12,20 €/Fall

9 Bestattungsrecht

9.1 Ausstellung eines Leichenpasses 16,50 €/Fall
(§§ 44 und 45 BestattG)

9.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung 16,50 €/Fall
(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)

	oder Seebestattung (§ 33 Abs. 1 u. Abs. 3 i.V.m. §9 BestattG)	
9.3	Ausstellung einer Urnenanforderung	16,50 €/Fall
9.4	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	11,80 €/ZE
	Hinzu kommen entstehende Kosten Dritter	
10	Standesamt	
10.1	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	41,00 €/Fall
10.2	Aufwandsentschädigung für Trauung im Freien oder in Gebäuden außerhalb des Rathauses zzgl. Raumkosten	64,50 €/Fall
	Hinzu kommt die Gebühr nach LVOPStG in der aktuell geltenden Höhe	
11	Gewerbesachen	
11.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
11.1.1	Gewerbean- und -ummeldung	24,50 €/Fall
11.1.2	Gewerbeabmeldung	16,50 €/Fall
11.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	
11.2.1	einfache oder negative Auskunft	10,50 €/Fall
11.2.2	erweiterte Auskunft	20,00 €/Fall
11.3	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	
11.3.1	Zuverlässigkeitsprüfung nach § 9 BewVO	11,50 €/ZE
11.3.2	regelmäßige Überprüfung nach der Bewachungsverordnung	11,50 €/ZE
11.4	Spiele	
11.4.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	11,80 €/ZE
11.4.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	71,00 €/Fall
11.4.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	11,80 €/ZE
11.5	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 2 LadÖfnG)	11,80 €/ZE
11.6	allgemeine öffentliche Leistung im Gewerbebereich unter anderem:	11,80 €/ZE
	- Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	
	- Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes	

- (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)
- Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO
- Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)
- Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)
- Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO

12 Gaststättenrecht

- 12.1 Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)
- 12.1.1 für den ersten Tag
- 12.1.1.1 bei Raumgrößen bis 350 m² 19,00 €/Fall
- 12.1.1.2 bei Raumgrößen über 350 m² 25,00 €/Fall
- 12.1.2 für jeden weiteren Tag 5,00 €/Tag
- 12.2 Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage 22,50 €/Fall

13 Feiertagsrecht

- 13.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes 35,50 €/Fall
(§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)
- 13.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen 35,50 €/Fall
(§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)

14 Immissionsschutzrecht

- 14.1 Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO 11,80 €/ZE

15 Baurecht

- 15.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses 24,00 €/Fall
nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)
- 15.2 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen
im Kennnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)
- 15.2.1 wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können 0,480 ‰
- 15.2.2 wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können (z.B. bei Abbruch, etc.) 45,50 €/Fall
- 15.3 Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO 22,70 €/Fall
- 15.4 Benachrichtigung der Nachbarn im Kennnissgabeverfahren

	(§ 55 LBO) - inkl. Zustellung gegen Unterschrift	
15.4.1	an den ersten Nachbarn	32,50 €/Fall
15.4.2	an jeden weiteren Nachbar	5,50 €/Fall
15.5	Entwässerungsgenehmigung sowie Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen	131,00 €/Fall
15.6	Befreiung, Ausnahme, Abweichung oder Erleichterung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen des Bebauungsplanes bei Kenntnissgabeverfahren und verfahrensfreien Vorhaben	63,10 € /Befreiung
16	Naturschutzrecht	
16.1	Sperren gem. § 54 NatSchG	
16.1.2	Genehmigung von Sperren	11,80 €/ZE
16.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren	11,80 €/ZE
17	Straßenrechtliche Sondernutzung	
17.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	27,50 €/Fall
18	Rechtsbehelfe	13,20 €/ZE
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	
	und bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	
19	Polizei- und Ordnungsrecht	
19.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem:	11,90 €/ZE
	- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
	- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten	
	- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich	

	relevanten Veranstaltungen	
	- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten	
	- Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	
	- Maßnahmen nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz	
19.2	Gefährliche Hunde	
19.2.1	Erlaubnis Kampfhunde nach KampfhundeVO	142,00 €/Fall
19.2.2	Ausnahmen nach KampfhundeVO	82,50 €/Fall
19.2.3	Auflage nach KampfhundeVO	94,50 €/Fall
19.2.4	Maßnahmen gegen auffällige Hunde	165,50 €/Fall
19.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	22,50 €/Fall
20	öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	
20.1	Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten	35,50 €/Fall
20.2	Erteilung einer Genehmigung zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern (§23 Abs. 6 SprengstoffG)	94,50 €/Fall
20.3	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten (§ 24 Abs. 1 SprengstoffG)	47,00 €/Fall
20.4	Anordnung im Einzelfall (§ 24 Abs. 2 SprengstoffG)	47,00 €/Fall
20.5	Sonstige öffentliche Leistungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden	94,50 €/Fall